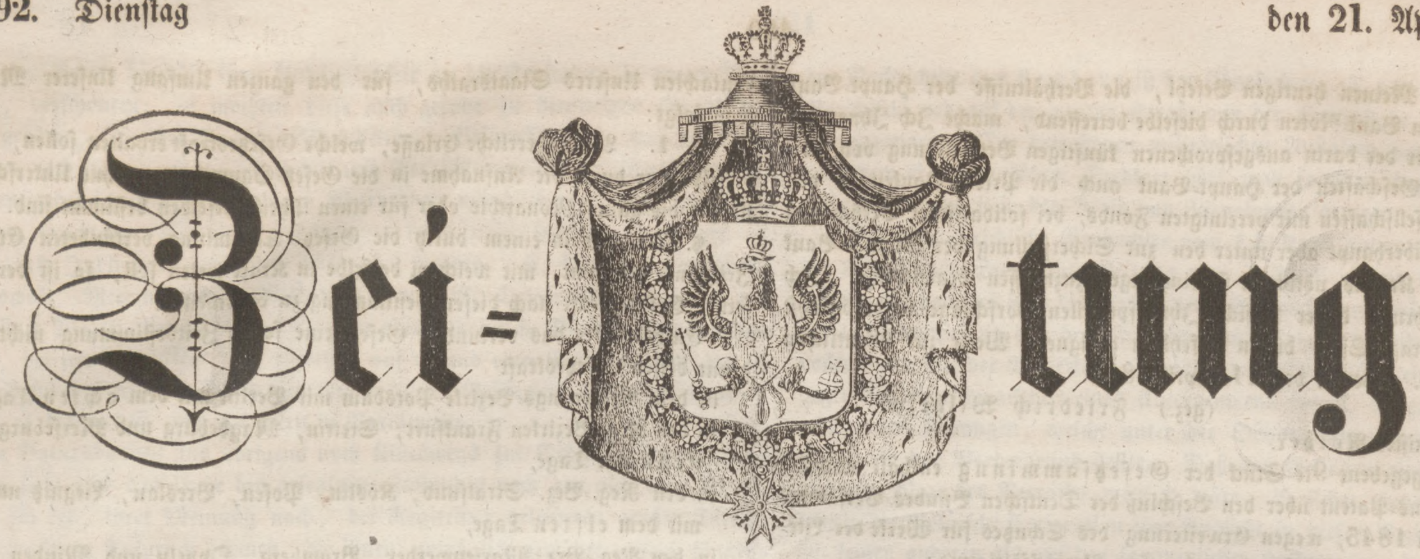
№ 92. Dienstag den 21. April 1846.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 19. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem General-Lieutenant von Wedell, Kommandeur der 4. Division, den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleihen; den bisherigen Ober-Zoll-Inspektor, Kammergerichts-Assessor Reinhardt zu Johannisburg, zum Regierungs-Rath zu ernennen; die Seitens des Bischofes von Paderborn erfolgte Ernennung des geistlichen Raths Wasmuth zum Mitgliede des Domkapitels in Paderborn; und die Beförderung des Pfarrers und Dechanten, Nicolaus Müller zu Simmern, zum Ehren-Domherrn bei der Kathedralkirche zu Trier landesherrlich zu genehmigen; so wie dem Arzte bei der Straf-Anstalt zu Insterburg, Dr. Siehr, den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der General-Major und Inspekteur der 2. Artillerie-Inspektion, v. Jenichen, ist von Magdeburg, und der General-Major und Kommandeur der 16. Inf.-Brigade, v. Wussow, von Koblenz hier angekommen. — Se. Excell. der Kaiserl. Oesterr. General der Kavallerie, Staats- und Konferenz-Minister, Graf v. Ficquelmont, ist nach Wien, der General-Major und General-Adjutant Sr. Majestät des Königs, v. Rauch, nach Italien; der General-Major und Kommandeur der 10. Infanterie-Brigade, v. Thümen, nach Posen; der General-Major und Remonte-Inspekteur Stein v. Kaminski, nach Treptow a. R., und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Päpstlichen Hofe, Kammerherr v. Usedom, nach Rom abgereist.

Berlin den 18. April. Heute fand die feierliche Beisetzung der hohen Leiche Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Gemahlin des Prinzen Wilhelm von Preußen, geborenen Prinzessin von Hessen-Homburg, nach Maßgabe des darüber erschienenen Reglements statt.

Nachdem Se. Majestät der König, Ihre Majestät die Königin, die hohen Leidtragenden und die anderen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königl. Hoheiten, die von dem Ober-Hofprediger Ehrenberg in dem Thronzimmer des Königlichen Schlosses am Sarge gesprochene Rede angehört hatten, begaben Sich Ihre Majestäten der König und die Königin, die Kronprinzessin von Baiern, die Prinzessin Karl von Hessen und bei Rhein und die Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Königl. Hoheiten, in die Domkirche und erwarteten daselbst die Ankunft des Zuges.

Se. Majestät der König gingen dem Sarge bis vor dem Eingange der Kirche entgegen und geleiteten denselben, während der Chor das Lied: „Jesus meine Zuversicht" anstimmte, bis vor den Altar, worauf der Gottesdienst nach der Kirchen-Agende, eine Rede, von dem Hof- und Dom-Prediger Strauß gehalten, der Sarg eingesegnet und mit dem Liede: „Ich habe nun den Grund gefunden, der meinen Anker ewig hält", die Feierlichkeit beschlossen wurde.

Die in dem heute ausgegebenen 10ten Stück der Gesetz-Sammlung enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Banknoten Seitens derselben betreffend, lautet wie folgt:

„Da Ich es als nothwendig anerkenne, die Bank zu einer dem zunehmenden Handels- und Gewerbeverkehr angemessenen Ausdehnung ihrer bisherigen Wirksamkeit in den Stand zu setzen, so wie die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß dieser Zweck in noch größerem Maße durch Betheiligung von Privatpersonen, sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen, bei den Geschäften der Bank erreicht werde, so will Ich nach Ihrem in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 15ten v. M. befürworteten Antrage vom 19. März v. J. die der Bank in dem Stiftungs-Reglement vom 29. Oktober 1766 verliehene, seit Erlaß der Order vom 5. December 1836 (Gesetzsammlung S. 318) nicht ausgeübte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten unter nachstehenden Modalitäten wieder in Kraft treten lassen: 1) Es soll der Bank gestattet sein, auf dem Wege und nach dem Bedürfniß des reglementsmäßigen Bankverkehrs Noten in Apoints von 25 Rthlr., 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. bis zum Betrage von 10 Millionen Thalern auszugeben. — 2) Von dem Gesammt-Betrage der im Umlaufe befindlichen Banknoten muß bei den Bankkassen, außer den zu den übrigen Bankgeschäften erforderlichen Baarfonds und Effekten, jederzeit ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren, ein Drittheil mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein. — 3) Die Banknoten sollen bei der Haupt-Bankkasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzial-Bank-Comptoirs aber, so weit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld umgetauscht, auch in allen Staats-Kassen statt baaren Geldes, insbesondere statt Kassen-Anweisungen, in Zahlung angenommen werden. — 4) Ueber die Befolgung der Bestimmung zu 2 hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen. Außerdem ist derselbe verpflichtet, dem nach §. 6 der Verordnung vom 3. November 1817 (Ges. Sammlung S. 295) mit der Ober-Aufsicht über die Bank beauftragten Kuratorium, welches gegenwärtig aus dem ersten Präsidenten des Staats-Raths, General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherrn von Müffling, dem Staats- und Justiz-Minister Uhden und dem Wirklichen und Geheimen Ober-Justizrath und Direktor von Düesberg, besteht, vierteljährlich den Betrag der umlaufenden Banknoten und der dafür vorhandenen Deckungsmittel, so wie des gesammten übrigen Bank-Vermögens, nachzuweisen. Bei Prüfung dieser Nachweisungen ist die zur Revision der Rechnungen der Bank bestehende Kommission der Ober-Rechnungs-Kammer zuzuziehen. — 5) Die Bank hat im Anfange jeden Jahres einen Status ihres Vermögens und außerdem, vorläufig vierteljährlich, eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, der in den Bankkassen vorhandenen baaren Bestände, Kassenanweisungen und Silberbarren und der in öffentlichen Effekten oder in diskontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen öffentlich bekannt zu machen. — 6) Um die durch die Order vom 5. December 1836 bezweckte gleichmäßige Anfertigung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere und die gleichmäßige Beaufsichtigung der Verfälschungen derselben auch in Zukunft zu sichern, beauftrage Ich die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit der Kontrolle über die Anfertigung der Banknoten, insbesondere darüber daß der von Mir auf zehn Millionen Thaler festgesetzte Gesammtbetrag der auszugebenden Banknoten niemals überschritten werde. Diese Behörde soll deshalb eine nähere Beschreibung der Banknoten öffentlich bekannt machen und sich dem Umtausche der beschädigten Banknoten, so wie der Verfolgung der Verfälschungen, in gleichem Umfange, wie ihr solches in Betreff der Kassenanweisungen obliegt, für Rechnung der Bank unterziehen. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Nachbildung und Verfälschung der Kassen-Anweisungen, über die Verbreitung falscher Kassen-Anweisungen und über die Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen ergangen sind, finden auch auf die Banknoten Anwendung. — 7) Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Bank-Reglements vom 29. Oktober 1766 und der Verordnung über die Verhältnisse der Bank vom 3. Novbr. 1817. — Indem Ich Ihnen die zur Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen erforderlichen weiteren Einleitungen überlasse, empfehle Ich Ihnen, der Beförderung des Bankverkehrs in den Provinzen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dafür, so weit es erforderlich ist, durch Vermehrung der Provinzial-Bank-Comptoirs zu sorgen. — Uebrigens will Ich, sobald wie möglich, Ihren Vorschlägen wegen der Eingangs erwähnten Erweiterung der Wirksamkeit der Bank durch Betheiligung von Privatpersonen bei derselben entgegensehen. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin den 11. April 1846. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother."

Nachstehende anderweite Allerhöchste Ordre vom 11ten d. M. wird hierdurch ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Am 14. April 1846.

Der Geheime Staats-Minister und Chef der Bank. Rother.

Mit Bezug auf Meinen heutigen Befehl, die Verhältnisse der Haupt-Bank und die Ausgabe von Bank-Noten durch dieselbe betreffend, mache Ich Ihnen bekannt, daß Ich außer der darin ausgesprochenen künftigen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Haupt-Bank auch die Privat-Banken in den Provinzen durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds, bei solidarischer Verhaftung aller Theilnehmer, überhaupt aber unter den zur Sicherstellung der Staats-Bank und des öffentlichen Kredits nöthigen Bedingungen zuzulassen beabsichtige. Ich will über die Ausführung dieser Absicht Ihre speziellen Vorschläge baldmöglichst erwarten und beauftrage Sie, diesen Befehl in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 11. April 1846

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Rother.

Das heute ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält nachstehendes Publications-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetzsammlung S. 161), in der 21sten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 19. Juni v. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind: Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des Deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche Deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre, von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebiets und für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt. 2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademieen, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solches Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an. 3) Um diesen Schutz in allen Deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche diesseits in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind. 4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen. 5) Die Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist. 6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen. 7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge, der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen,

so bringen Wir diese unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen zugleich unter Abänderung der §§. 6., 7., 27., 28. und 29. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 5. Juli 1844, insoweit sie kürzere Schutzfristen als die unter Nr. 1. und 2. der vorstehenden Vereinbarung bestimmten, vorschreiben, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der anderen Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Berlin, den 16. Januar 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Eichhorn. von Savigny. von Bodelschwingh. Flottwell.
Uhden. von Canitz.

Das im 9ten Stück der Gesetz-Sammlung enthaltene Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze: lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen zur Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen über die Publikation der Gesetze, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, erlangen dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetz-Sammlung, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind.

§. 2. Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang seiner Gesetzeskraft nach dieser Bestimmung zu beurtheilen.

Enthält aber das verkündete Gesetz eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt dessen Gesetzeskraft

in dem Regierungs-Bezirke Potsdam mit Berlin mit dem achten Tage,

in den Reg.-Bezirken Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg mit dem neunten Tage,

in den Reg.-Bez. Stralsund, Köslin, Posen, Breslau, Liegnitz und Erfurt mit dem elften Tage,

in den Reg.-Bez. Marienwerder, Bromberg, Oppeln und Minden mit dem zwölften Tage,

in den Reg.-Bez. Danzig, Münster und Arnsberg mit dem dreizehnten Tage,

in den Reg.-Bez. Königsberg und Gumbinnen, so wie in der Rhein-Provinz, mit dem vierzehnten Tage,

nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

§. 3. Auch für diejenigen, welche schon früher von dem Gesetze Kenntniß erhalten haben, beginnt die Verbindlichkeit, nach demselben sich zu achten, erst mit dem im §. 2. bestimmten Zeitpunkte.

§. 4. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Nach seinen Bestimmungen sind nur diejenigen Erlasse zu beurtheilen, welche an eben diesem Tage oder späterhin als Gesetze verkündet werden. Auch treten von da ab alle dem vorliegenden Gesetze entgegenstehende bisherige Vorschriften außer Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1846. (L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Rochow. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode."

Nach dem heutigen Militair-Wochenblatte ist dem Oberst und Flügel-Adjutanten, Grafen Brühl, das Kommando der Leib-Gendarmerie übertragen worden.

⊙ Posen. — Aus einer Privat-Correspondenz aus Krakau vom 10. d. entnehmen wir nachstehende Biographie des noch jetzt an der Spitze des Bauern-Aufstandes in Galizien stehenden Szela.

Jacob Szela wurde im Jahr 1796 in dem zum Kirchensprengel Siedlisko im Tarnower Bezirk gehörigen Dorfe Smarzawa geboren und zeichnete sich schon von frühester Jugend an durch tadelnswerthe Aufführung und schlechte Sitten aus: er war dem Trunke ergeben und zeigte Neigung zum Stehlen, wofür er mehrfach bestraft wurde. Um sich dem Militairdienste, zu dem er im Jahr 1818 herangezogen werden sollte, zu entziehen, hieb er sich einen Finger der linken Hand ab. Nachdem er in das elterliche Haus zurückgekehrt war, verlangte er von seinem Vater, ihm die bäuerliche Wirthschaft abzutreten, was dieser jedoch verweigerte. Der junge Szela steckte aus Rache das elterliche Gehöfte in Brand und ergriff die Flucht. Erst nach zwei Jahren, nachdem sein Vater inzwischen gestorben war, erschien er wieder in seiner Heimath und übernahm im Verein mit seiner Stiefmutter und seinem jüngern Bruder die Führung der Wirthschaft; diese wurde ihm jedoch in Folge seines schlechten Wandels und einer Menge von Prozessen, mit denen er unablässig die Behörden behelligte, wieder abgenommen und der Stiefmutter und seinem jüngern Bruder allein übertragen. Szela wurde hierauf Kornik, und bemühte sich in diesem Verhältnisse auf hinterlistige Weise die Gunst seiner Herrschaft zu gewinnen, was ihm auch dergestalt gelang, daß der Gutsbesitzer von Smarzowa, Bagusz, ihm, als er sich verheirathen wollte, eine neue Wirthschaft überließ. Als im Jahre 1830 die Polnische Revolution ausbrach, sollte diese ihm den Weg zu Verdiensten um die Behörden, und dadurch zu der Gunst der letztern bahnen: er spionirte überall umher, und denuncirte dann Gutsherrschaften, Geistliche, Herrschaftsbeamte, überhaupt jeden, der ihm mißfiel; insbesondere spürte er den wirklichen und vermeintlichen Emigranten, die sich in seiner Gegend verborgen halten sollten, nach und suchte sich durch Angebereien verdient zu machen. Im Jahre 1833 wurde er für die Tödtung seiner eigenen Frau zu einer dreijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt, nach deren Abbüßung er in seine Heimath zurückkehrte. Indessen wurde er schon im Jahre 1844 wieder, wegen einer an einer zehnjährigen Waise verübten Schandthat ins Gefängniß zu Rzeszow abgeführt. Unbegreiflich und fast wunderbar erscheint es, wie er in dem Augenblicke plötzlich wieder zum Vorschein kommen konnte, wo die blutdürstigen Bauern den Adel in Galizien zu ermorden anfingen. An der Spitze einer Bande von Bauern überfiel er das Dorf Siedlisko, mordete die ganze Familie des Gutsbesitzers Bagusz und zwang dann die 70jährige Mutter desselben, in seinem Namen einen Bericht über die verübten Gräuelthaten an die Ortsbehörde aufzusetzen, weil er selbst des Schreibens nicht kundig ist.

Merkwürdig und höchst auffallend ist es — bemerkt bei dieser Gelegenheit der Correspondent — daß die Anführer der herumstreifenden mordsüchtigen Bauernbanden in Galizien beurlaubte Soldaten oder aus der Criminalhaft entlassene Individuen sind, und daß dieselben in der Regel diejenigen herrschaftlichen Besitzun-

gen, deren Herren hinsichts ihrer Anhänglichkeit an die Regierung in gutem Rufe standen, verschonten; es mochten diese auch gerade zu denjenigen Grund-Besitzern gehören, die ihre Bauern mißhandelten. Befremdend ist, daß die Bandenführer nach jeder verübten Mordthat und Vernichtung eines herrschaftlichen Gehöftes entweder schriftlich, oder durch Abgeordnete mündlich dies zur Kenntniß der Behörden brachten. Vor einigen Tagen — so fährt der Correspondent fort — sind folgende Individuen gefänglich eingezogen worden: C. Jordan, Zuchowski, Kochanowski, Miecznikowski, Wielogławski und Br. Działyński; auch ist der Gutsbesitzer Wolski, der während der letzten Unruhen sich in Dresden und Breslau aufhielt, bei seiner Rückkehr nach Galizien auf Grund einer Denunciation, als sei er der Sohn des Fürsten Adam Czartoryski, ins Gefängniß geworfen worden, obgleich es bekannt ist, daß der Fürst in Paris weilt.

Die Bauernbanden sind übrigens noch keineswegs zur Ordnung zurückgekehrt und man sieht auch das Ende des gesetzlosen Zustandes noch gar nicht ab, da die Bauern für die, ihrer Meinung nach, der Regierung geleisteten großen Dienste Zugeständnisse in Anspruch nehmen, die ihnen unmöglich gewährt werden können, und inzwischen sehr trotzig auftreten und durch keine Aufforderung sich zur Ruhe bringen lassen.

Breslau. — Einem handelsbrieflichen Schreiben aus Bielitz entnehmen wir Folgendes: „Man hört noch immer von Unruhen in Galizien. Das hier seit einiger Zeit garnisonirende Regiment, welches aus Wien hierher verlegt worden, ist wieder nach Galizien aufgebrochen, und auch noch andere Regimenter sollen dahin beordert worden sein. Der Aufstand ist jetzt unter dem Volke, welches keine Robothdienste mehr leisten will und noch andere Vergünstigungen beansprucht. Dieser Tage ist unweit von hier wieder ein Scharmützel zwischen den Bauern und dem Militair vorgefallen, in welchem von diesem 28 Kavalleristen und von jenen mehr als hundert geblieben sein sollen. Die Galizier fangen an, ihre Zahlungen einzustellen, und es sieht namentlich hier in der Handelswelt nicht gut aus."

Aus Westphalen, im April. Nachdem der vorigjährige Landtag die Gesammtpetition der Westphälischen Gymnasiallehrer um Verbesserung ihres Gehalts unterstützt hatte und darauf der Bescheid gekommen war, daß das vorgesetzte Ministerium diesem Gegenstand längst seine Aufmerksamkeit zugewandt habe, verbreitet sich jetzt das Gerücht, daß in ganz kurzer Zeit, jedenfalls noch in diesem Jahre, den dringenden Bedürfnissen werde abgeholfen werden. Nachdem in dieser theuern Zeit Baiern den schlechtbesoldeten Beamten eine Zulage bewilligt, nachdem die Regierung von Hannover die pecuniaire Verbesserung der Lehrerstellen bei ihren Ständen beantragt, nachdem längere Zeit schon die beiden Hessen des Gymnasiallehrerstandes sich treu angenommen haben, ist es denn nun auch höchst wahrscheinlich, daß Preußen, früher den andern Deutschen Staaten voranschreitend, jetzt nicht mehr zurückbleiben werde. In unserer nächsten Nähe haben wir sogar erfahren, daß die Stände des Fürstenthums Lippe-Detmold vor Kurzem der Gelehrtenschule ihres Landes nicht unbeträchtliche Zulagen bewilligt haben. So wird von allen Seiten Preußen mittelbar gemahnt, nicht zurückzubleiben. Noch immer behauptet Preußen den Ruhm der Intelligenz. Ist er ja über den Ocean hinübergedrungen, wie uns Herr v. Orlich in seiner Ostindischen Reise erzählt, daß in Calcutta in einer Hinduschule einer der Zöglinge den Satz bewiesen habe, daß kein Land in der Welt bessere (auch nicht besser bezahlte?) Schulen habe als Preußen. Die Franzosen Benjamin Constant und Cousin, der Engländer Samuel Laing, der Däne Ingersley, die Baierschen Gelehrten Thiersch und Prof. Reuter, welche alle die Preußischen Schulen besucht haben, bekennen sämmtlich, nirgends seien die Gymnasien besser eingerichtet, und selbst Wolfgang Menzel meinte, daß auf den Preußischen Schulen der Scharfsinn und die Urtheilskraft der Schüler so gebildet werde wie sonst nirgends. Man kann demnach wohl behaupten, daß die Preußischen Lehrer dem Staate den Ruhm verschafft haben, daß er der Staat der Intelligenz sei.

Nach dreizehn Jahren mühsamer Schul- und Universitätsstudien ist der angehende Gymnasiallehrer auf sich allein angewiesen. Der Staat kümmert sich nicht weiter um ihn. Er mag sich durchschlagen; er mag sich hierher und dorthin, nach Posen oder Rheinpreußen melden, er mag zusehen, ob er mit seiner Bewerbung Glück hat, er steht für sich allein da. Endlich gelingt es ihm, eine Stelle zu erhaschen, er erhält — 300 Thlr., für eine Zeitlang genug; er steigt bis zu 400, auch 500 Thaler; wenn er 600 Thlr. erlangt, so kommt er schon in die Jahre, von denen es heißt, sie gefallen mir nicht; 700 bis 800 Thlr., — das ist ein großes, seltenes Glück. Hat er es aber gar bis zum Direktor gebracht, dann ist für ihn die Welt mit ihren Strebungen und Wünschen nicht mehr da; er mag an Weisheit Salomo und Sokrates, an praktischem Talent den Kaiser Augustus übertreffen, mit 1200 Thlr. jährlicher Einkünfte hat er das Höchste erreicht, was er erreichen kann. Denn die paar Schulrathsstellen im Preußischen Staate können nicht mitzählen. Ist das billig? Warum soll er weniger haben, warum schlechter leben, als der Justiz-, als der Regierungsbeamte, von denen man doch wahrlich keine tiefere und umfassendere Bildung verlangt!

Ausland.

Oesterreich.

Wien den 14. April. Es scheint entschieden, schreibt die Bresl. Ztg., daß vor der Hand ein Civil- und ein Militair-Gouverneur in Lemberg angestellt werden wird, und man nennt im Publikum der Grafen Stadion, bisherigen Gouverneur des Küstenlandes, und den in Böhmen kommandirenden Feldmarschall-Lieutenant Fürsten von Windischgrätz als zu diesen Posten ausersehen. — Zufolge der Nachrichten aus Lemberg ist der Charfreitag, so wie in Tarnow, Rzeszow, Przemischl und auf der ganzen Straße von der Hauptstadt bis hierher ruhig vorübergegangen. Die getroffenen militärischen Anstalten haben hinlänglich genügt. Von dem Bandenanführer Szedlacz hört man so eben, daß er sich bei Annäherung der Truppen in den Wald von Niepolomitze gezogen.

Der Oesterreichische Beobachter vom 14. April antwortet auf die Anmerkung der Allgemeinen Preußischen Zeitung vom 3. April zu dem Artikel des Oesterreichischen Beobachters über dir Geschichte der Polnischen Insurrection, in specie der Ueberrumpelung der drei Festungen mit folgenden Worten: „Wir stimmen vollkommen mit der Bemerkung überein, welche die Allgemeine Preußische Zeitung gegen die Abgeschmacktheit eines Unternehmens richtet, dessen Plan die Ueberrumpelung von Festungen, welche unter der Obhut eines geregelten Militairwesens stehen, in den Vordergrund stellte. Daß das Gelingen eines solchen Plans nur auf dem Wege des Verraths möglich wäre, ist sicher, und auf welchen Grund konnte die Polnische Emigration ihre Aussicht in dieser Beziehung bauen? Wohl auf keinen anderen als auf den sanguinischer Hoffnungen, daß ihren auf den Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung, mit Beihülfe des Mittels einer Sicilianischen Vesper, gerichteten Absichten Millionen friedlicher Bürger und Tausende treuer, ihren Fahnen ergebener Krieger jubelnd entgegenkommen würden. Daß sich die Faction in ihren Berechnungen täuschte, daß sie sich durch ihre Beurtheilung der Posener wie der Galizischen Bevölkerung, des Preußischen, wie des Oesterreichischen Heeres, eines groben Mißgriffs schuldig machte, dies hat die That bewiesen und unläugbarere Beweise giebt es nicht."

Die Lemb. Ztg. enthält nachstehende Kundmachung: „Se. K. K. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß zur Verstärkung der Militairbesatzung, im Zwecke der Befestigung der Ruhe und Ordnung in Galizien und Beseitigung der Besorgnisse über eine mögliche Störung derselben, die Infanterie-Regimenter „Deutschmeister" und „Polombini" (beide aus Schlesien), das Husaren-Regiment „Erzherzog Ferdinand" (aus Ungarn) und die 2 Gränz-Bataillone „Szekler" und „Wallachen" (aus Siebenbürgen) bestimmt werden. — Diese Truppen sind zum größten Theile bereits in Galizien eingerückt, und werden den Umständen gemäß im Lande vertheilt werden. — Lemberg den 8. April 1846."

Ferner bringt die gedachte Zeitung zur Kenntniß: daß der Magistrat von Lemberg, einverständlich mit dem Wunsche der Bürgerschaft, in dankbarster Anerkennung der aufopfernden Thätigkeit, rastlosen Ausdauer und außerordentlichen Umsicht, welche Se. Excellenz der kommandirende General-Feldmarschall-Lieutenant Adam Retzéy de Rese 2c. 2c., der Hofrath und Lemberger Kreishauptmann Kasimir Ritter v. Milbacher, der Gubernialrath und Polizei-Direktor Sacher-Masoch Ritter von Kronenthal, und der Oberst-Lieutenant, General-Commando-Adjutant und Militair-Referent Ludwig v. Benedek in der kaum verstrichenen Periode der Gefahr bewiesen, diesen Staatsmännern das Ehrenbürgerrecht verliehen hat.

Spanien.

Die Madrider Nachrichten vom 8. April sind äußerst verworren; zwar bestätigt es sich noch nicht, daß Isturiz schon wieder aus dem Kabinet getreten wäre; allein man erfährt auch eben so wenig, daß und in welcher Weise er sein Ministerium zu vervollständigen gedenkt. Zu Lugo ist am 5. April Abends ein militairisches Pronunciamento ausgebrochen: zwei Bataillon haben gerufen: „Es lebe die Constitution und der Infant Don Henrique! Weg mit Narvaez!" Die Soldateska hat sich des in der Provinz Lugo kommandirenden Generals bemächtigt; der politiische Chef und der Militärintendant mußten sich durch die Flucht retten. Es sind zwei Regimenter von Madrid nach Galizien abgegangen. General Narvaez war zum Botschafter am Neapolitanischen Hofe ernannt worden, hatte aber den Posten abgelehnt: erst darauf hin scheint er exilirt worden zu sein. Am 3. April Abends war das Kabinet Isturiz noch nicht vollständig.

Das Pronunciamento zu Lugo ist, den neuesten Nachrichten zufolge, vollständig unterdrückt.

Nachstehend genannte Personen sind abgesetzt worden: General Mazarredo, Generalcapitain von Madrid; General Breton, Generalkapitain zu Barcelona; General Manso, Generalcapitain zu Valencia; General Shelly, Generalcapitain zu Sevilla. Diese vier Generalcapitaine, Geschöpfe und vertraute Freundr des Generals Narvaez, sind ersetzt worden; Mazarredo durch Pezuela, Breton durch Manuel Concha, Manso durch Jose Concha; es ist noch nicht bekannt, wie der Posten des General Shelly ausgefüllt werden wird. Ferner wurden abgesetzt: General Fulgosio, Gouverneur von Madrid, ein alter Carlist; an seine Stelle tritt General Cordova; — Die Obersten Ortega und Calogne; Loygoirri, der sich besonders gut mit Narvaez stand; die Unterstaatssecretaire in den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges, Sartorius und Vistahermosa; so wie endlich Herr Sabatier, bisher politischer Chef von Madrid. Unser Correspondent schreibt uns, auch der General-Post-Direkter Xaver Quinto — früher ein exaltirter Revolutionsmann, in der jüngsten Zeit aber zu den unduldsamsten Absolutisten gehörend — sei ebenwohl seiner Funktionen enthoben worden. Quinto hat lebhaften Antheil an dem Pronunciamento von 1840 und an der Revolution von 1841 genommen. Man weiß, daß er mit großer Erbitterung auf auf Diego Leon's Hinrichtung gedrungen hat. Ihn wird Alvarez Guerra ersetzen, der schon einmal Postdirektor war; er ist Isturiz befreundet und zählt in den Reihen der gemäßigten Conservativen.

Nach einem Privatschreiben aus Madrid hatte sich Narvaez nicht nur in der letzten von ihm präsidirten Sitzung des Ministerconseils in Gegenwart der Königinnen zu

den unziemlichsten Ausdrücken überreizten Zornes hinreißen lassen, sondern er war auch später so weit gegangen, daß er der unschuldigen Isabelle ein Memoire zuschickte, das eine heftige Diatriebe gegen die Königin Christine war. Erst darauf hin erging der Beschluß der Ausweisung; man traf die geeigneten Maßregeln, den ungeberdigen Exdictator innerhalb 24 Stunden aus der Hauptstadt und binnen 3 Tagen aus dem Reich zu entfernen.

Eine neue Verlegenheit ist eingetreten durch den Ausbruch eines Aufstandes in Galicien. Am 5. Abends erhielt die Regierung zu Madrid die Nachricht, daß ein Bataillon des Infanterie-Regiments „Zamora" und das Provinzial-Bataillon von Gijon, die zu Lugo in Garnison stehen, sich in dem Augenblicke, wo sie vor dem Kriegs-Commissair die Musterung passiren sollten, empört hatten. Der erste Gedanke der Insurgenten war, sich der Behörde zu bemächtigen; sie konnten aber nur den Brigadier Toja, General-Commandanten, festnehmen; der Gefe politico entkam nach Benevente, der Intendant nach Villafranca del Vierzo. Noch kannte man nicht zu Madrid die ganze Bedeutung dieses Aufstandes, der sich weiter auszubreiten droht. Die Insurgenten hatten gerufen: „Nieder mit der Regierung! Es lebe die Königin Isabella II.! Es lebe der Infant Don Enrique!" Die Regierung zu Madrid besorgte nun, der General-Capitain Villalonga, der sich zu Coruña befand, möchte nicht hinlängliche Streitkräfte zur Bekämpfung des Aufstandes haben, und diejenigen, über welche er verfügen kann, möchten schon von dem schlimmen Geiste jener von Lugo angesteckt sein; sie hat daher Befehl gegeben, daß von Asturien und von Altcastilien aus alle verfügbaren Streiikräfte nach Galizien geschickt werden sollen. Zu gleicher Zeit erhielten das Infanterie-Regiment „Bourbon" und das Cavallerie-Regiment „Baylen," von der Garnison von Madrid, Befehl zum unmittelbaren Ausmarsch nach Valladolid und Benavente, um die von dort abgehenden Truppen zu ersetzen. Der General Jose de la Concha, früher General-Capitain der baskischen Provinzen, soll sich an die Spitze dieser beiden Corps stellen, die am 7. wirklich schon von Madrid ausgerückt sind. Man glaubt, dieser General sei bestimmt, an die Stelle des Generals Villalonga in Galicien zu treten. Einem Gerüchte zufolge, hat der Aufstand sich bereits über ganz Galicien verbreitet, und überall sollen die Truppen daran Theil genommen haben.

Italien.

Von der Italienischen Gränze den 9. April. Wie man hier allgemein behauptet, sind die Regierungen in der letzten Zeit einem tief angelegten Plane der revolutionären Partei auf die Spur gekommen, welcher nichts geringeres bezweckte, als den Umsturz der bestehenden Regierungen und die Einführung einer ungetheilten Iberischen Republik. Die auswärtige Propaganda sollte zu diesem Zwecke mitwirken und das Nöthige im Auslande vorbereiten. Es wurden den Flüchtlingen zu diesem Behufe bedeutende Summen zur Verfügung gestellt. Daß die Besorgniß vor einem Ausbruche der Unzufriedenheit nicht gering ist, geht aus den umfassenden Maßregeln, welche die Regierungen zur Abwehr getroffen, zur Genüge hervor. In der Lombardei, wo bereits eine große Truppenmasse versammelt ist, erwartet man unter anderen das Eintreffen von drei neuen Regimentern. Nicht bloß in dem Oesterreichischen Italien, sondern auch in Sardinien sind zahlreiche Verhaftungen vorgenommen worden.

Vermischte Nachrichten.

Berlin. — Prof. Preuß hat die Redaktion der großen Ausgabe der Werke Friedrich des Großen vollendet und der Druck wird jetzt thätig fortgesetzt.

Görlitz. — Am 8. d. M. Mittwochs begab sich der Bauer Johann Friedrich Haupt aus Neuhamme, ein junger, erst seit einem Jahre verheiratheter Mann auf die Reise nach Görlitz und kam nicht wieder zurück. Man stellte Nachforschungen an und am 12. d. M. fand man den Leichnam mit abgeschnittenem Kopfe, entkleidet bis auf das Hemde, in den Gabelbergen der Haide, unweit der Görlitzer Straße in einer kleinen Kiengrube, mit Beerenkraut bedeckt und bezeichnet durch eine junge, in den Rasen gesteckte Fichte. In weiter Entfernung entdeckte man den Rock und die Stiefeln des Ermordeten. Nur der Kopf ist noch nicht gefunden worden. — Noch ist der Mörder nicht entdeckt, obgleich die Stimme des Volkes lebhafte Vermuthungen äußert. (Görl. Anz.)

In Mainz ist (wie der Westf. Merk. berichtet) zwischen zwei Damen eine Herausforderung auf Pistolen vorgekommen. Die Geforderte stellte sich aber nicht und kam deshalb bei der dortigen Damengesellschaft in Verruf. (?)

In Königsberg hat der Weinhändler Leschinsky durch Vermittelung der städtischen Armenbehörde 200 ihm zugewiesenen Personen eine Ausspeisung zu den Feiertagen verabfolgen lassen. Es waren an Bedürftige 200 Billete vertheilt, auf je welchem die Person 1 Metze Kartoffeln, 1 Pfd. Fleisch und 1 Pfd. Brod und Salz empfing. Indessen hatten sich außer diesen 200 Billetinhabern auch noch 50 andere eingefunden, und mit seltener Freigebigkeit erhielten auch diese gleiche Portionen und somit Mittel, sich der Feiertage, der unmittelbaren Nahrungssorgen ledig, zu erfreuen. Die Zeitung für Preußen ruft ihren Mitbürgern zu: „Gehet hin und thuet desgleichen."

Aus Grätz; zu No. 83. d. Ztg. (Eingesandt.)

Dicitur: 1) Der Schweinemarkt, in dessen Mitte d. evang. Kirche liegt, wird gepflastert und d. Schweine vor d. Stadt gebracht; 2) d. jährl. Pflasterzoll von 800 Rthlr. wird so lange zur Pflasterung verwandt, bis alle Straßen gang- und fahrbar sind; 3) d. Magistr.-Dirig. nird wöchentl. 2m alle Gegenden der Stadt besuchen, um sich von der Befolgung d. neuen Straß.-Ordn. in Person zu überzeugen; 4) gesunde und bemittelte Bürger erhalten keinen Consens zu Branntweinschänken; 5) d. städt. Wachthaus soll nicht mehr ein freiwilliges Asyl f. Tagediebe seyn; 6) bei Stadtverordneten-Wahlen und Besetzg. städt. Aemter keine Umtriebe mehr! d. Fähigste wird gewählt; 7) da Gr. eine Stadtuhr besitzt, dürfen die Israel. sich nicht mehr durch einen Hammer in die Synagoge klopfen od. auf türkische Manier durch einen Ausrufer z. Gottesdienst citiren lassen; 8) d. Ausdruck „meine christl. Freunde" wird abgeschafft. Dixi.

Stadttheater zu Posen.

Freitag den 24. April: Großes Konzert des Fräuleins Marietta Alboni, primo contra altoe des Theaters zu Mailand und Wien, und geschmückt mit der Kunst-Medaille von der Universität zu Bologna. Hierzu: Die gefährliche Tante; Lustspiel in 4 Akten nebst einem Vorspiel von Albini. Nach dem Vorspiel: Arie aus der Oper „La favorita", Musik von Donizetti, gesungen von Fräul. Marietta Alboni. Nach dem 2. Akte: Rondo aus der Oper „L'Italiana in Algieri", Musik von Rossini. Nach dem Luspiel: Trinklied aus der Oper „Lucretia Borgia", Musik von Donizetti.

Billets zur ersten Rangloge und Sperrsitz, à 20 Sgr., sind von heute ab in meiner Wohnung zu haben.

Um der vielfach an mich ergangenen freundlichen Aufforderung zu willfahren, zeige ich einem hochverehrten Publiko ergebenst an, daß ich noch eine zweite Theater-Lotterie veranstalten werde, und bitte ergebenst um gütige Annahme der zuzusendenden Loose. Einem verehrten Publiko dankbar ergebener

E. Vogt, Direktor.

Bei Fr. M. Weber in Naumburg ist so eben erschienen und bei **E. S. Mittler** in Posen zu haben:

Examinatorium
über das
Königliche Preussische
Deposital- und Asservatenwesen.
Geheftet 10 Sgr.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Ober-Landesgerichts hierselbst habe ich zum öffentlichen Verkaufe verschiedener Weine auf Flaschen und auf dem Faß, so wie einiger Möbeln und Hausgeräthe, Termin auf

den 29sten April c.

und die nächstfolgenden Tage Vormittags 10 Uhr in dem Hause No. 48. am alten Markt hierselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Posen, den 18. April 1846.

Bar. Dazur,
Ob.-L.-Ger.-Referendar.

Gasthofs-Empfehlung.

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich den am hiesigen Orte gelegenen Gasthof, genannt zum

Kaiser von Rußland,
Wilhelmsplatz Nr. 19.,
nahe am Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,

am 1sten d. Mts. käuflich übernommen habe.

Ich empfehle somit denselben der gütigen Beachtung eines geehrten reisenden Publikums, mit der Versicherung, daß ich stets bemüht sein werde, den Anforderungen meiner geehrten Gäste in jeder Hinsicht zu genügen.

Frankfurt a/O., im April 1846.

Herrmann Ludwig.

Die schönste Marmor-Seife, 8 Pfd. für 1 Rthlr, empfiehlt

Isidor Appel jun.,
Wasserstraße Nr. 26.

Auf ein hiesiges Grundstück wird ein Kapital von 1500 Rthlr. bis 2000 Rthlr gegen pupillarische Sicherheit und 5 pCt. Zinsen verlangt. Adressen nimmt die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp. unter R. 39. an.

Eine möblirte Stube ist Sapieha-Platz No. 3. zu vermiethen.

Freundliche Sommerwohnungen mit oder ohne Meubles sind sofort zu vermiethen in dem großen Vorwerksgebäude auf der Ober-Wilde.

Heute den 20sten April verlor ich in der Gegend des Doms einen Wechsel auf 50 Rthlr. auf den Herrn Michaelis Hirsch in Posen. — Vor etwaigem Gebrauch desselben wird gewarnt.

Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben gegen angemessene Belohnung an mich abzuliefern.

Camilla v. Domska,
im Schullehrer-Seminar.

Börse von Berlin.

Den 16. April 1846.	Zins-Fuss.	Preus. Cour. Brief.	Preus. Cour. Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	96 1/12	96 5/12
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	88	87½
Kurm. u. Neum. Schuldverschr.	3½	95¾	—
Berliner Stadt-Obligationen	3½	97¾	—
Danz. dito v. in T.	—	—	—
Westpreussische Pfandbriefe	3½	95¾	95¼
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	102½	102
dito dito dito	3½	—	93¼
Ostpreussische dito	3½	96¾	—
Pommersche dito	3½	97⅝	—
Kur- u. Neumärkische dito	3½	98¾	—
Schlesische dito	3½	98	—
dito v. Staat. g. Lt. B.	3½	—	—
Friedrichsd'or	—	13 7/12	13 1/12
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	12	11½
Disconto	—	3½	4½
Actien.			
Potsd.-Magdeb. Oblig. Lit. A.	4	96	95⅓
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Berl. Anh. Eisenbahn	—	115¼	114¼
dto. dto. Prior. Oblig.	4	100¼	—
Düss. Elb. Eisenbahn	—	107¾	106¾
dto. dto. Prior. Oblig.	4	96¾	—
Rhein. Eisenbahn	—	90½	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	96¾	—
dto. vom Staat garant.	3½	—	—
Ob.-Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	—	104½
do do. Prior.-Obl.	4	—	—
do. do. Lt. B.	—	—	99
Brl.-Stet. E. Lt. A und B.	—	115	114
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	—	110
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. dito. Prior. Oblig	4	—	—
Bonn Kölner Eisenbahn	5	140	—
Niedersch. Mk. v. c.	4	93¾	92¾
do. Priorität	4	97	—
Wilh. (C.-O.-B.)	4	90½	—